

HSD NR. 987

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

18.11.2024
Nummer 987

Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien“ (Teilzeit) (MaPO KÄM) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 18.11.2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) vom 25.08.2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 410) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.03.2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 594), geändert durch Satzung vom 29.01.2019 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 645), Satzung vom 05.08.2020 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 700), Satzung vom 10.05.2022 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 841), Satzung vom 05.04.2023 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 879) und Satzung vom 14.03.2024 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 927), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zur Anlage 3 wie folgt gefasst:
„Anlage 3: Studien- und Prüfungsplan der Studiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)““
2. In § 1 wird vor dem Wort „Master-Studiengängen“ das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zugang zum Studiengang können auch Bewerber*innen erlangen, die über die erforderliche Eignung verfügen, aber zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses über kein die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Nummer 1 bescheinigendes Zeugnis verfügen. Die Eignung wird anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt. Die noch ausstehenden Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des Semesters erbracht werden, in welches der Bewerbungszeitraum fällt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 ist spätestens bis zum 30.11. des Jahres der Studienaufnahme zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.“

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„ANLAGE 3: STUDIEN- UND PRÜFUNGSPLAN DER
STUDIENGÄNGE „KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN“ UND
„KULTUR, ÄSTHETIK, MEDIEN (TEILZEIT)““**

b) Die Tabelle zu dem Modul MK11 Thesis wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-	390 h	MK 11.1	15 CP
Summe					15 CP

c) Die Tabelle zu dem Modul MK12 Kolloquium wird durch folgende Tabelle ersetzt:

Lehrveranstaltungen	SWS	Kontaktzeit	Selbststudium	Prüfung	Leistungspunkte
-	-	-	78 h	MK 12.1	3 CP
Summe					3 CP

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Kultur, Ästhetik, Medien“ und „Kultur, Ästhetik, Medien (Teilzeit)“ (MaPO KÄM) vom 25.08.2015 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.03.2018 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 29.01.2019, 05.08.2020, 10.05.2022, 05.04.2023, 14.03.2024 und der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 24.07.2024 und 02.10.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 31.10.2024.

Düsseldorf, den 18.11.2024

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Irene Dittrich

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.